

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und für ein grenzachtendes Verhalten

in der Ev.- Luth. Christus – Kirchengemeinde Bukow

und der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge

Inhalt:

1. Ziele des Schutzkonzepts
2. Die Risiken in den Blick nehmen
3. Aus- und Fortbildung / Schulung von beruflichen- u. ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Kommunikation innerhalb der Kirchengemeinde
4. Personalauswahl
5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung
6. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
7. Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung
8. Präventionsarbeit / Angebote mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)
9. Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt
10. Festlegung der Verantwortung für Prävention
11. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Anlagen:

- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende (S. 8)
 - Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende (S. 9)
 - Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick (S. 11)
 - Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt + Handlungsleitfaden (S. 12)
 - Liste mit weiteren Ansprechstellen und Hilfesystemen (S. 14)
-

1. Ziele des Schutzkonzepts

Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen: Menschen, die Angebote unserer Kirchengemeinden wahrnehmen sowie alle Mitarbeitenden sollen eine größere Handlungssicherheit gewinnen.

Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt festgelegt.

2. Die Risiken in den Blick nehmen

Als Kirchengemeinde sind wir ein Ort, in dem sich sehr unterschiedliche Menschen zusammenfinden, die sowohl großartige Stärken und Begabungen mitbringen – aber auch Fehler machen. Deshalb ist es wichtig, sich als Kirchengemeinde immer wieder bewusst zu machen, wo Risiken im Miteinander bestehen, Grenzen missachtet werden können oder Macht missbraucht werden kann.

3. Aus- und Fortbildung / Schulung von beruflichen- u. ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Kommunikation innerhalb der Kirchengemeinde

Die beruflich Mitarbeitenden – insbesondere Pastoren, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker u.ä. – nutzen vom Kirchenkreis angebotene Weiterbildungs- und Beratungsangebote (Fachberatung, Weiterbildung, Supervision, Intervision, Konvent ...). Die Kirchengemeinde unterstützt die Mitarbeitenden darin (Mitarbeitergespräche, Freistellung, Kostenbeteiligung ...).

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden regelmäßig auf der Basis des vorliegenden Konzepts geschult, z.B. vor Beginn einer Freizeit und/oder auf Nachbesprechungen. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Sensibilisierung z.B. im KGR, auf der Gemeindeversammlung oder in (Arbeits-)Gruppen, die sich regelmäßig oder anlassbezogen treffen. Ziel ist ein achtsames und respektvolles Miteinander, in dem auch kleinere Irritationen angesprochen werden können.

Eltern und Familien werden von den beruflich Mitarbeitenden aktiv zu Rückmeldungen und Nachfragen eingeladen und ermutigt (z.B. bei Elternabenden, im persönlichen Kontakt/ Gespräch, auf den entsprechenden Anmeldezetteln für Freizeiten und Musikunterricht ...).

Die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis kann zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung miteinbezogen werden.

4. Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinde trägt dafür Sorge, dass in den von ihnen verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist dabei Thema im Vorfeld von Anstellungen, im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Arbeitsfeldern mit ein.

Aspekte zum grenzachtenden Umgang, zur gewaltfreien Erziehung, zur Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in allen Personalbelangen, wie bspw. Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Berücksichtigung finden.

5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an den uns anvertrauten Menschen einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist die Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen

Straftat anhängig ist. Unsere Gemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten Verhaltensregeln.

Für ausgewählte Arbeitsbereiche soll überprüft werden, ob diese Verhaltensregeln ausreichend sind oder angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Dabei nehmen wir Aspekten in den Blick:

- Angemessenheit von Körperkontakt bezogen auf spezielle Arbeitsfelder
- Beachtung der Intimsphäre
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- zielgruppenspezifische Regeln
- Umgang mit Übertretung der Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln werden den Mitarbeitenden durch die Pastoren oder die Gemeindepädagogin im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig aller zwei Jahre zur Sensibilisierung wiederholt. Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensregeln, dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln, einschließlich der Selbstauskunftserklärung mit ihrer Unterschrift. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche und Schulungen erfolgen. Die Fachstelle Prävention unterstützt die Kirchengemeinde in diesen Anliegen.

Verhaltensregeln gelten auch für den digitalen Raum. Wenn digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, ist hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz zu achten. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen z. B. via Facebook oder WhatsApp.

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege wird mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer*innen im Vorfeld festgelegt und transparent gestaltet.

6. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Unsere Kirchengemeinde stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist,

Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre), von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig und längerfristig Kinder und Jugendliche betreuen oder mehrfach auf Kinder- und Jugend-Freizeiten mitfahren. Für die Umsetzung ist die Pfarrperson verantwortlich.

7. Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Wir als Kirchengemeinde wünschen uns: Sie sollen sich bei uns wohlfühlen! Wir wünschen uns ein gutes und respektvolles Miteinander auf Augenhöhe. Eine von Liebe, Großzügigkeit und Freundlichkeit geprägte Atmosphäre kann etwas von dem Licht von Jesus Christus widerspiegeln.

Wir wissen aber auch: wir scheitern immer wieder daran. Wir sind darauf angewiesen, dass wir alle gemeinsam auf diesem Weg bleiben und immer wieder dorthin zurückfinden.

Deshalb bitten wir um Rückmeldungen und Nachfragen bei Irritationen oder Ärger. Oder bei Enttäuschungen. Oder wenn Sie Dinge wahrnehmen oder beobachten, die Sie oder andere verletzen. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- a) Sprechen Sie die entsprechende Person direkt an. Fragen Sie nach. Äußern Sie Kritik.
- b) Sprechen Sie den Pastor/ die Pastorin oder ein beliebiges Mitglied des KGRs an. Sagen Sie, was Sie sich wünschen. Die Namen und der Kirchenältesten können Sie der Webseite entnehmen oder sich aus dem Gemeindebüro geben lassen.
- c) Sie dürfen auch anonym einen Zettel in den Gemeindebriefkasten (Mühlenstr. 3, 18233 Neubukow) einwerfen – nur ist es dann leider oft schwer, einen konkreten nächsten Schritt zur Verbesserung der Situation zu gehen. Wir benötigen Ihre Hilfe!
- d) Schreiben Sie einen Brief/ Mail an den KGR (an den KGR der Christusgemeinde oder KG Westenbrügge, Mühlenstr. 3, 18233 Neubukow) oder kommen Sie zur Gemeindeversammlung (1 x im Jahr).
- e) Sprechen Sie den Propst an (z.Z. Propst Markus Antonioli, propst-wismar@elkm.de, Büro: 03841 – 21 36 23, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar).
- f) Wenden Sie sich an den Bischof (z.Z. Bischof Tilman Jeremias, bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de, Tel.: 03824 – 77 185-10, Karl – Marx – Platz 15, 17489 Greifswald).

Bei Fragen, Problemen, Hinweisen oder Erlebnissen von sexualisierter Gewalt können Sie auch Kontakt aufnehmen bei:

- die Fachstelle Prävention der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern, dem Meldebeauftragten (z.Z. Martin Fritz, m.fritz@elkm.de)
- die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA)

In der Anlage befindet sich eine Liste mit weiteren Ansprechstellen und Hilfesystemen. Diese wird auch über Homepage und Gemeindebrief u.a. bekannt gemacht.

8. Präventionsarbeit / Angebote mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Kinder und Jugendliche zu stärken, sowie ihre Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in der Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist eine gemeindepädagogische Aufgabe. Sie fördert die Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) von Menschen gegenüber den Gefährdungspotenzialen, die den Heranwachsenden begegnen. Präventionsangebote können dabei die Lebenssituationen und Fragen junger Menschen thematisch miteinbeziehen (z.B. Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit, eigene Rechte, Mobbing und Gewalt). Gruppenarbeit, Beratungsangebote in der Gemeinde, Einzelbegleitung und die Vermittlung externer Beratungsangebote unterstützen diese Anliegen.

Das Programm und die inhaltlichen Maßnahmen zur Präventionsarbeit in der Gemeinde werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, im Blick auf die Inhalte und die Umsetzung überprüft. Verantwortlich dafür ist der Kirchengemeinderat.

In das vorläufige Jahresprogramm werden Gemeindeabende und Veranstaltungen für Erwachsene zu folgenden Themen aufgenommen (Arbeitstitel):

- Kindeswohl und sexualisierte Gewalt
- Pubertät, im Chaos der Gefühle
- Verhalten in digitalen Räumen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden folgende Themen aufgenommen:

- Körperbewusstsein und „mein Körper gehört mir“
- starke Mädchen (ein Abend nur für Mädchen)
- Sexualität und Sprache
- Verantwortung für mich und andere

9. Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PrävG). Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.

Im Kirchenkreis Mecklenburg nimmt der Meldebeauftragte in der Fachstelle Prävention in Wismar die Meldungen entgegen. (<https://www.kirche-mv.de/praevention>)

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in unserer Landeskirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch die Pröpste im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen siehe Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern werden der Gemeinde bekannt gemacht.

Anlage: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zum Schutzkonzept der evangelischen Kirche in Mecklenburg, Gleichfalls im Schutzordner Kap.4

10. Festlegung der Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seiner/ seinem Vorsitzenden nach Möglichkeit eine geeignete Person als Ansprechpartner(in)/ Beauftragte/n für die Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde.

Der / die beauftragte Personen achten auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und sind für die Organisation der Fortschreibung des Konzeptes zuständig.

Der oder die Beauftragten bzw. Ansprechpartner werden allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Als beauftragte Personen für Prävention werden berufen:

- für die Ev.-Luth. Christus – Kirchengemeinde:
 - Kirsten Kübbeler und Ulrich Timm
- Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge:
 - Anja Rupp und David Ahlers.

Anlage: Checkliste Themen und Handlungsfelder

11. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Beschluss des Konzeptes wird die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person/en beauftragt, geeignete Formen (z.B. Homepage, Flyer) zu finden, um das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde zugänglich zu machen. Alle in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen Tätigen, bzw. Personen die im Arbeitstag der Gemeinde Kontakt zu jungen Menschen haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet.

Das vorliegende Konzept wurde in der Kirchengemeinderatssitzung am 29.02.2024 beschlossen und umgesetzt.

Der Ordner Schutzkonzept mit seinen Arbeitshilfen und Materialien ist Bestandteil des Konzeptes.

Das Konzept wird jährlich durch den Kirchengemeinderat überprüft.

Anlagen:

- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende (S. 8)
- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende (S. 9)
- Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick (S. 11)
- Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt + Handlungsleitfaden (S. 12)
- Liste mit weiteren Ansprechstellen und Hilfesystemen (S. 14)

Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Ev.-Luth. Christus - Kirchengemeinde Bukow und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge

Name:

geboren am:

in:

In unserer Kirchengemeinde wollen wir Kindern und Jugendlichen mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass unsere Gemeinden Kindern und Jugendlichen ein sicheres und ermutigendes Umfeld bietet, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
2. Wenn ich Gewalt (in welcher Form auch immer, egal ob zwischen Kindern/ Jugendlichen oder zwischen Betreuungspersonen und Kindern/ Jugendlichen) wahrnehme, spreche ich das in geeignetem Rahmen an.
3. Ich bin mir bewusst, in meiner Rolle und Funktion als Mitarbeitende eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung zu haben:
 - a. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder Körperlicher Gewalt.
 - b. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
 - c. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich achte bewusst auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. Ich vertusche nichts und wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Leitung der Veranstaltung/ Freizeitleitung.
5. Sollte ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermuten, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme.

Selbstverpflichtung

in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien:

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises Mecklenburg und meine vorgesetzte Dienststelle.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Ich verpflichte mich, dass ich dem Träger bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung mache.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit

Selbstverpflichtung von beruflich beschäftigten Personen in den Evangelischen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern

nach § 5 Abs. 2, 1 Präventionsgesetz

Name: _____

Tätigkeit: _____

Dienstort: _____

Die Definition von sexualisierter Gewalt umfasst strafrechtlich relevante Formen von Gewalt, aber auch sexuelle Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Insbesondere in der Kinder-, Jugend und Bildungsarbeit sowie in Seelsorge-, Beratungs- und Betreuungssituationen bestehen Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen solche Grenzverletzungen stattfinden können.

Als Mitarbeiter*in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Aus meiner beruflichen Rolle geht daher eine besondere Verantwortung hervor, die mir anvertrauten Menschen zu schützen, aber auch mein Verhalten immer wieder zu reflektieren und durch mein Handeln Vorbild für andere zu sein.

Mit Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtung erkläre ich, dass ich mich in Wort und Tat für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und allen Formen von Machtmissbrauch in meinem Berufsfeld einsetzen werde.

Ich setze mich für einen achtsamen Umgang miteinander ein.

- (1) In meiner Tätigkeit als (*Berufsbezeichnung*) achte ich auf eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu meinem Gegenüber.
- (2) Ich respektiere meine und die Grenzen anderer und reflektiere mein Verhalten dahingehend.
- (3) Die Vertrauensstellung als Mitarbeiter*in im Dienst unserer Kirche nutze ich nicht aus. In meiner beruflichen Rolle stehe ich für ein achtsames Miteinander ein und lebe dieses auch vor.
- (4) Ich vermeide ausgrenzende Sprache und beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder anderweitig grenzverletzendes Verhalten Stellung.
- (5) Ich würdige die Kompetenzen der beruflichen- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und setze mich für eine offene Gesprächs- und Fehlerkultur ein.

Ich ergreife konkrete Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

- (6) Ich bilde mich zum Themenfeld sexualisierte Gewalt meinem Verantwortungsbereich entsprechend fort und stehe in der Mitverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung notwendiger Präventionsmaßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich (z.B. Schutzkonzepte in Kirchengemeinden). Hierfür kann ich die fachliche Unterstützung der*des für meinen Bereich zuständigen Präventionsbeauftragten in Anspruch nehmen.

- (7) Ich erkenne die Selbstbestimmtheit und das Recht auf Beteiligung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen an. Ich stärke und ermutige sie, für ihre Rechte einzutreten und setze mich für sichere Sprachräume ein, damit sie sich mitteilen und frei äußern können. Bei Bedarf unterstütze ich sie bei der Suche nach Hilfe (z.B. durch Vermittlung an kirchliche oder externe Fachberatungsstellen).
- (8) Ich achte darauf, jede Form von Grenzverletzung, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in meinem Arbeitsfeld bewusst wahrzunehmen und setze mich für den Schutz der mir anvertrauten Menschen ein. In Konflikt- und Krisensituationen nehme ich fachliche Beratung, bspw. durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Anspruch.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum hole ich mir Hilfe.

- (9) Von sexualisierter Gewalt Betroffenen höre ich zu und nehme ihre Schilderungen ernst. Bei Hinweisen auf sexuell grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt in meinem Arbeitsfeld nehme ich fachliche Beratung in Anspruch und informiere die*den für meinen Bereich zuständige*n Meldebeauftragte*n in der Nordkirche.
- (10) Wenn ich Beratung oder Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt benötige, nehme ich den Kontakt zu meiner*m zuständigen Präventionsbeauftragten in der Fachstelle Prävention- Meldung - Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserem Sprengel (<https://www.kirche-mv.de/praevention>) auf. Ich bin darüber informiert, dass ich mich für eine anonyme Erstberatung zum Thema sexualisierte Gewalt jederzeit an die unabhängige Ansprechstelle in der Nordkirche (UNA) wenden kann bzw. an andere spezialisierte Fachberatungsstellen. Gleichfalls steht die Fachstelle für sexualisierte Gewalt in der Nordkirche (www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de) Ansprechstelle zur Verfügung.
- Ich habe eine Ausführung des Präventionsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen der Nordkirche erhalten und mich mit den Inhalten vertraut gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Mein*e zuständige*r Meldebeauftragte*r ist:

Martin Fritz (m.fritz@elkm.de)

Mein*e zuständige*r Präventionsbeauftragte*r ist:

Martin Fritz (m.fritz@elkm.de)

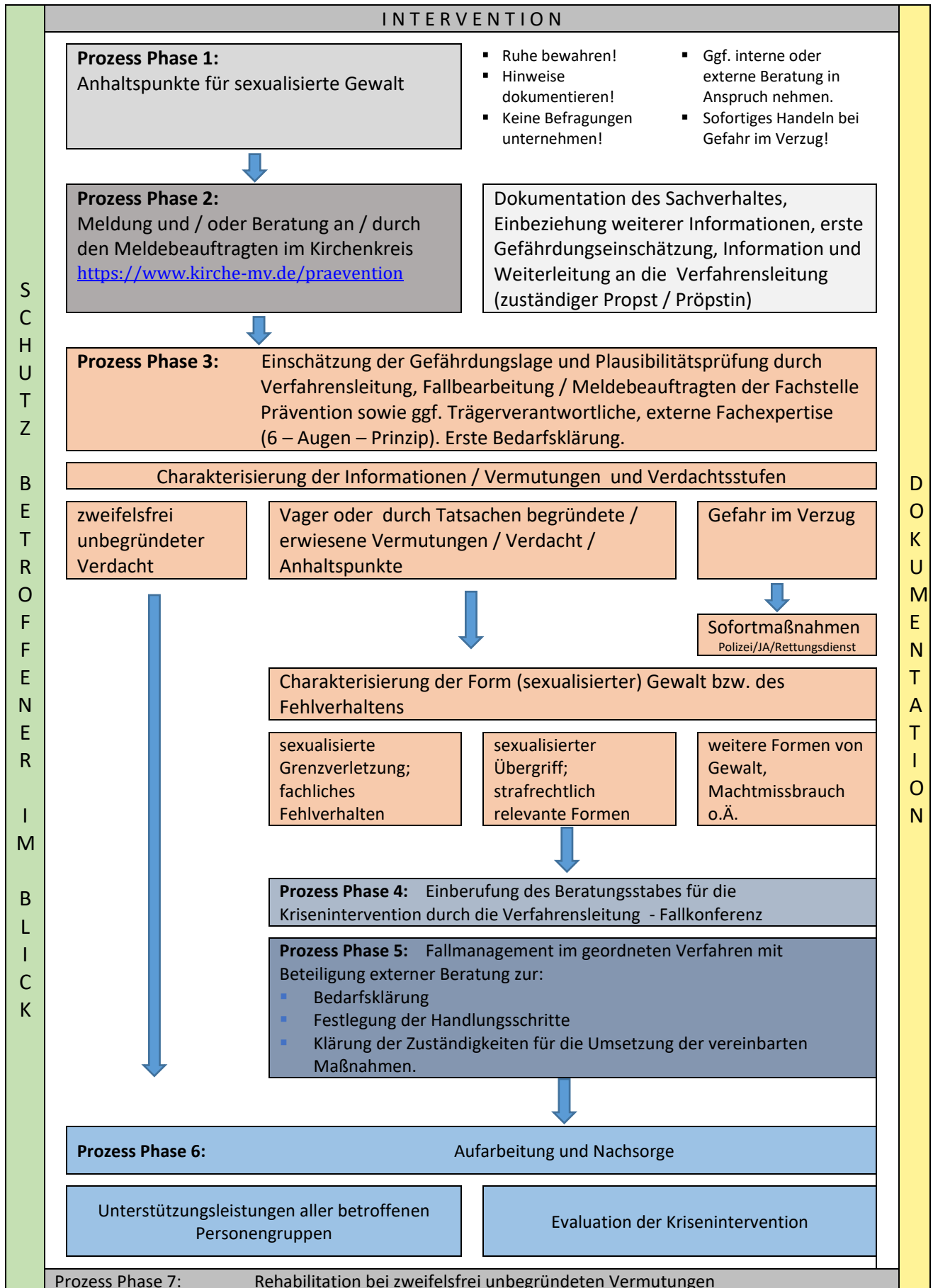
Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick:

Diese Aufgaben können verteilt sein und müssen nicht in der Hand einer Person liegen. Entscheidend ist, dass die Aufgaben insgesamt im Blick bleiben.

Sofern nicht andere Personen beauftragt sind, sind die Pastoren und das Gemeindebüro zuständig.

Kontakt zur Fachstelle Prävention und anderen regionalen Stellen des regionalen Hilfesystems (Netzwerk)	Kontakt halten, Beziehung pflegen! Wissen einbeziehen. Rat einholen.
Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung	Zur Auseinandersetzung anregen, für die Regelmäßigkeit der Auseinandersetzung sorgen. Die Einholung der Selbstverpflichtungserklärung absichern .
Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	Für die Einholung sorgen und die Einsichtnahme nach den Regeln des Datenschutzes verwalten.
Personalauswahl	Schutzaspekte im Bewerbungsverfahren beachten und bei der Personalauswahl (EMA / BMA) einbringen . -> <u>Daniel Zastrow</u>
Fortbildung	Dafür sorgen, dass der eigene Fortbildungsbedarf und die Bedarfe aller Akteure gesammelt werden und Fortbildung intern und extern ermöglicht wird .
Beratungs- und Beschwerdewege	Zugang schaffen, überprüfen, Hilfe zulassen . -> <u>alle Kirchenältesten</u>
Partizipation	Für eine konsequente Beteiligung von Menschen eintreten.
Präventionsangebote	Für Angebote sorgen, die junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten stärken .
Handlungsleitlinien in Krisensituationen	Verfahrensabläufe bei grenzverletzendem Verhalten, sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung bekannt machen und für die Kommunikation bei Meldungen und Problemlagen sorgen .
Risiken im Blick	Regelmäßig zur Reflexion in den Arbeitsfeldern anregen und auf Risiken hin analysieren. -> <u>Michael Both + Ingo Frommholz</u>
Schutzkonzept	Das Schutzkonzept bekannt machen und regelmäßig für die Aktualisierung sorgen.

Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n Mitarbeitende*n (EMA, BMA) in kirchlichen Arbeitsfeldern



D O K U M E N T A T I O N

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch betroffene Person

Was tun ... wenn eine von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder anderen Formen von Gewalt betroffene Person sich anvertraut?

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Was? Wo?)
und keine „Warum“-Fragen
verwenden. Sie lösen leicht
Schuldgefühle aus.

Zuhören, Glauben schenken und dem betroffenen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Keine logischen Erklärungen
einfordern.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen Menschen **respektieren.**

Keinen Druck ausüben, auch keinen
Lösungsdruck.

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Keine unhaltbaren Versprechen oder
Zusagen abgeben. Keine Angebote
machen, die nicht erfüllbar sind.

Versichern, dass das Gespräch **vertraulich** behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf“ aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Das Thema Strafanzeige im Gespräch
nicht thematisieren.

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren.

Keine Information an den/die
potenzielle(n) Täter/in.

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen **mit der Ansprechperson** (geschulte Fachkraft) **des Trägers.**

Keine Entscheidungen und weitere
Schritte ohne altersgemäßen
Einbezug der betroffenen Person
bzw. Sorgeberechtigten.

Fachliche Beratung einholen. Wenn es einen begründeten Verdacht gegenüber einer oder einem hauptberuflich Mitarbeitenden gibt, bitte die Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Nordkirche beachten. Es sind dann immer die Meldebeauftragten zu informieren.

Anlage: Liste mit weiteren Ansprechstellen und Hilfesystemen:

Beauftragte unserer Kirchengemeinden:

Bukow:

Kirsten Kübbeler (0178-164 2551) und Ulrich Timm (0177-743 5931)

Westenbrügge:

Anja Rupp (0179-433 7208) und David Ahlers (0157-710 4787)

Präventions- und Meldebeauftragter des Kirchenkreises Mecklenburg:

Martin Fritz martin.fritz@elkm.de 0174-32 67 628

sowie Frau Anais Abraham ichtrauemich@abrahamcoaching.de

0176 – 21 38 53 16

Weitere Ansprechstellen:

Beratungsstelle UNA

(Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erleben oder davon erfahren haben): 0800 – 022 00 99

Kind- und Jugendtelefon

(speziell für Kinder und Jugendliche) 116 111

Bundesweites Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ 0800 – 22 555 30

Telefonseelsorge 0800 – 111 0 111

Diakonie Nord.Nord.Ost:

Erziehungs-, Familien-, Partnerschafts-
und Lebensberatung im Beratungszentrum Wismar

www.diakonie-nordnordost.de

Psychberatung@diakonie-nordnordost.de 03841 – 394 238 20
